

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 23. Februar 2021, Zahl: 920/2/8170/2021-1/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-13/Mag.Hu/BaGe, mit der für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling, der Grabstätten, der Aussegnungshalle und für die Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling und der Grabstätten sind als Grabbenützungsggebühr und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urne oder Gruft) zu entrichten. Sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aussegnungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.

- (4) Die Verordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling und die gemeindeeigene Aussegnungshalle.

### § 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Grabbenützungsgebühr und des Friedhoferhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Grabstätte	Grabbenützungsgebühr	Friedhoferhaltungsbeitrag	gesamt (10 Jahre)
Reihengrab 1 Meter	€ 58,96	€ 142,60	€ 201,56
Mauergrab pro Meter	€ 248,74	€ 167,88	€ 416,62
Familiengrab I pro Meter	€ 207,51	€ 142,60	€ 350,11
Familiengrab II pro Meter	€ 172,70	€ 142,60	€ 315,30
Familiengrab III pro Meter	€ 79,89	€ 142,60	€ 222,49
Urnennische 2er Nische	€ 256,78	€ 142,60	€ 399,37
Urnennische 3er Nische	€ 256,78	€ 142,60	€ 399,37
Urnennische 4er Nische	€ 256,78	€ 142,60	€ 399,37
Urnennische 8er Nische	€ 524,65	€ 142,60	€ 667,24
Urnennische Halle A – B	€ 417,65	€ 142,60	€ 560,25
Gruft pro Belagsstelle	€ 249,72	€ 166,01	€ 415,73

- (2) Die Höhe der Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung € 104,62

- (3) Die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall werden wie folgt festgelegt:

Beisetzung in Grabstätte der Namenlosen	€ 338,74
Naturbestattung	€ 557,26
Beisetzung in Kapelle	€ 354,62
Benützungsgebühr für Aussegnungshalle je Todesfall	€ 104,62
Arbeitsstunde pro Mann	€ 39,23
Grab öffnen und schließen	€ 314,84
Tieferlegung	€ 374,45
Urnenbeisetzung	€ 168,81
Benützung Schlaghammer pro Std.	€ 42,55
Abräumen von Reihengräber 1m	€ 151,98
Abräumen von Familiengräber 2m	€ 253,30
Abräumen von Familiengräber 3m	€ 354,62
Abräumen von Familiengräber 4m	€ 455,94
Minibagger pro Std.	€ 23,05

**§ 4**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, oder die Aufbahnhalle beziehungsweise Leistungen im Bestattungsfall beansprucht.

**§ 5**  
**Abgabenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.
- (3) Auf begründeten Antrag des Abgabepflichtigen hat die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum (mindestens aber für zwei Jahre) zu erfolgen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2019, Zahl: 920/2/8170/2019-12/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih